KERMESS

Schulen mit beruflicher Orientierung

Antrag auf Berücksichtigung einer Legasthenie

Hiermit beantrage ich Nachteilausgleich **/ Notenschutz*** (* **nicht Zutreffendes** unbedingt streichen; beachten Sie die umseitige Erläuterung!) für mich / meine Tochter / meinen Sohn

Name:_____ Klasse:_____ geb. am_____

Anschrift:_____ Telefon:_____

Gemäß § 36, 2 der BaySchO

Es liegt bei mir/meinem Sohn/meiner Tochter eine Lesestörung und/oder Rechtschreibstörung vor, die von einem Kinder- und Jugendpsychiater attestiert wurde.

Folgende Unterlagen liegen diesem Antrag bei:

- Fachärztliche Bescheinigung in verschlossenem Umschlag (falls nicht bereits direkt der Schulberatungsstelle zugeleitet)
- In jedem Fall: aktuelle/ vorangegangene schulpsychologische Bescheinigung

_____

Ort Datum Unterschrift des Schülers / der Schülerin

Bei nicht volljährigen Schülern / Schülerinnen zusätzlich:

_____ _____ _____

Ort Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

_____

Vermerk der Schulleitung

Die Klassenleitung wird gebeten, alle betroffenen Lehrkräfte über die Antragstellung entsprechend zu informieren.

_____ _____ _____

Ort Datum Unterschrift der Schulleitung

Zur Erläuterung:

Nachteilsausgleich:

Nachteilsausgleich wird i.d.R. gemäß der fachärztlichen/ schulpsychologischen Begutachtung gewährt. Die endgültige Entscheidung trifft die Schulleitung.

Aufgrund der Disposition des Kindes/ des Jugendlichen werden zusätzliche Hilfestellungen geboten, um insbesondere Zeit- und Aufmerksamkeitsnachteile bei der Erbringung von Leistungen auszugleichen (z.B. längere Bearbeitungszeiten, Vorlesen, Einzelprüfung).

Die curricular geforderte Leistung an sich wird jedoch unverändert nach gleichen Maßstäben bewertet.

Bei Gewährung von Nachteilsausgleich erfolgt kein Vermerk im jeweiligen Zeugnis.

Notenschutz:

Notenschutz wird i.d.R. gemäß der fachärztlichen/ schulpsychologischen Begutachtung gewährt. Die endgültige Entscheidung trifft die Schulleitung.

Aufgrund der Disposition des Kindes/ des Jugendlichen werden bestimmte Leistungen, die durch eine Legasthenie beeinträchtigt sind, nicht oder nur eingeschränkt bewertet.

Grundsätzlich bedeutet dies, dass schriftliche Leistungen im Vergleich zu mündlichen Leistungen im vorgeschlagenen Umfang geringer bewertet werden bzw. in einem bestimmten Verhältnis stehen sollen (z.B. 1:1).

Ebenso werden spezifische Leistungen wie Rechtsschreibung und Vorlesen aus der Bewertung in Deutsch- und Englisch herausgenommen und nicht bewertet.

Sofern Notenschutz beantragt wird, muss die Schule dies im jeweiligen Zeugnis zwingend vermerken.

Soll der Notenschutz im Folgejahr nicht mehr berücksichtigt werden, muss dies der Schule bis zum 30.09. des dann laufenden Schuljahres schriftlich mitgeteilt werden. Dementsprechend entfallen die Nichtberücksichtigung von entsprechenden Leistungen und die individuelle Gewichtung ebenso wie die entsprechende Zeugnisbemerkung.

Die oben aufgeführten Erläuterungen sind Kurzzusammenfassungen der aktuellen Kommentare und offiziellen Veröffentlichungen zum § 36 BaySchO. Betroffenen wird das genaue Studium der geltenden Vorschriften dringend empfohlen.